

# EDICT

WODURCH DENENJENIGEN  
AUSWÄRTIGEN  
UND BEMITTELTEN  
PARTICULIERS,

WELCHE SICH  
in Seiner Königl Majestät Landen  
Von nun an etabliren werden,  
Die Versicherung ertheilet wird,

Dafs wann dieselbe etwa über kurtz oder lang

Ihr ETABLISSEMENT

IN DENEN HIESIGEN LANDEN

WIEDERUM QUITIREN WOLLEN

sie sowohl als ihre Erben alsdenn von Erlegung  
der Abzugs-Gelder, von dem in hiesigen Lande  
mitgebrachten Vermögen frey seyn sollen.

*De Dato*, Berlin, den 3. September 1749.

---

GELDERN,  
Gedruckt bey denen Königlichen Preussischen Privilegirten Buchdruckern,  
H. und F. KORSTEN.



**W**IR FRIDERICH von  
Gottes gnaden, König in  
Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.  
Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-  
fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von  
Schlesien, Souverainer Printz von Oranien,  
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graf-  
schaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,  
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben  
und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen  
Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu  
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwe-  
rin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf  
zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ra-  
vensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwe-  
rin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu  
Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,  
Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. &c. &c.  
Haben zwar in Unserm unter dem 1<sup>ten</sup> Sep-

tembr. 1747. emanirten Edict , unter denen Wohlthaten und Vortheilen , welche zum Besten derer Auswärtigen in Unseren Landen ziehenden , vermehret worden , unter andern bereits declariret : dafs wann dergleichen Auswärtige sich in Unseren Staaten und Landen Niedergelassene , oder die Ihrigen über kurtz oder lang von denen Orten , welche sie zu-erst zu ihrem Aufenthalt erwehlet , in andere Städte Unserer Bothmässigkeit , oder auch gar dermahleins gänzlich wieder aus Unseren in fremde Lande ziehen , oder aus letztern einige ihrer Angehörigen etwas zu erben , oder sonst Gelder solten zu heben haben , selbige weder den Abzugs-noch Abschofs-Rechten unterworffen seyn solten.

Wann Wir aber zu desto mehrerer und bündigster Versicherung dessen , solches auch noch vornemlich von neuen durch ein besonderes Edict zu wiederhohlen gut gefunden haben , damit Niemanden von solchen bemittelten Anziehenden , dieses zugenssenden Beneficii wegen , der geringste Zweifel übrig bleiben möge ; Als haben Wir allen bemittelten Particuliers , welche nach dem oben allegirten Edict so wohl als von nun an , in Unsern Landen sich etabliren werden , die bündigste Versicherung hierdurch ertheilen wollen , dafs wenn dieselbe über kurtz oder lang etwa von ihrer Conuenientz finden würden , ihr Domi-

cilium in Unfern Landen zu verändern, und wiederum auswärtig zu ziehen, ihnen alsdann solches zu thun, zu jeder Zeit frey bleiben soll, ohne daß sodann weder sie oder ihre Erben, wegen ihres mit im Lande gebrachten Vermögens, einigen Abschofs, oder dergleichen zu erlegen haben sollen. Wir befehlen auch Unseren sämtlichen Regierungen und Krieges-und Domainen-Cammern, nicht weniger sämtlichen Ober-und Unter-Gerichten, und dem Officio Fisci hierdurch in Gnaden, sich in vorkommenden Fällen hiernach auf das genaueste zu achten. Uhrkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 3, Septembris 1749.

Friderich.






Ordnung 27 S. 96 von 1749 gepublicirt in  
geoffigter Art Helde 16 d. 10

**D**ennach Seine Königliche Majestät  
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen  
haben, das beygehendes *Edict, wodurch denen*  
*Auswärtigen und bemittelten Particuliers, welche sich in Kö-*  
*nig. Ländern etabliren werden, die Versicherung ertheilet*  
*wird, das sie so wohl als ihre Erben von den Abzugs Geldern*  
*frey seyn sollen, de dato Berlin den 3. Sept: a. c.*  
in dero Hertzogthum Geldern gehörig pu-  
bliciret, und zu jedermans Wissenschafft ge-  
bracht werden solle: Als *ist* selbiges in

*der Herrlichkeit Helde* — — —

fordersamst gewöhnlicher massen zu publici-  
ren, und zu affigiren. Auch übrigens, das sol-  
ches geschehen, innerhalb *Acht* Tagen bey der  
Königlichen Krieges-und Domainen-Commis-  
sion zu dociren, und über die observantz des-  
selben steiff und fest zu halten. Signatum  
Geldern den 18. October, 1749.

*De la Motte Heimius,*  


*Paßmeyer*